

Redebeitrag der Lebendigen Gemeinde zum Tagesordnungspunkt „Trauung gleichgeschlechtlicher liebender Ehepaare“ – TOP 15, 29. November 2024 – Herbstsynodaltagung der Ev. Landeskirche Württemberg

Hohe Synode, liebe Geschwister des Oberkirchenrates, lieber Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl,

mit der Einbringung des Antrags 23/23 wurde unsere Landessynode erneut dazu aufgefordert, sich mit der Fragestellung nach der Segnung, ja noch mehr – nach der kirchlichen Trauung gleichgeschlechtlicher Paare zu befassen.

Der folgende Beitrag ist eine Stellungnahme der synodalen Gruppe **Lebendige Gemeinde** zu dieser Fragestellung. Wir sehen uns in Verantwortung gegenüber dem württembergischen Pietismus, einem großen Teil theologisch-konservativen Geschwistern und der weltweiten Christenheit, die durch viele Missionswerke ihre Stimme in Deutschland bekommen.

Schon im Vorfeld der Einbringung des Antrags 23/23 – also lange vor dem 21. Juni 2023 – standen wir im Dialog mit den Erstunterzeichnenden des Antrags. Schon damals haben wir dringend darum gebeten, den Antrag 23/23 nicht einzubringen. Nachfolgend bekräftigten wir unsere Bitte sowohl bei den Gesprächskreisleitungen als auch im Ältestenrat. Aus diesem Grund haben wir einer Verweisung in die Fachausschüsse damals nicht zugestimmt. Die Begründung dafür liegt in der intensiven Befassung mit diesem Anliegen in der 15. Landessynode. Wie schmerzhaft der Prozess für alle Seiten war, ist kaum zu beschreiben. Zudem brauchen wir dringend unsere synodale Kraft für die anstehenden Veränderungsprozesse.

Die Bemühungen, zu einem Konsens zu kommen, waren in der 15. Landessynode unverkennbar. Der damalige Landesbischof Dr. Frank Otfried July lud alle Gesprächskreise zu einem Arbeitskreis ein. Nach aufreibenden Gesprächen und Verhandlungen beschloss die Landessynode schließlich die **„Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts“**.

(<https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/44064/search/gleichgeschlechtlicher>)

Es ist mit Sicherheit nicht untertrieben zu sagen, dass bis heute viele Menschen mit diesem Konsensgeschehen ihre große Mühe haben. Auf der einen Seite stehen Vertreter, die sich eine Ordnung in unserer Landeskirche wünschen, wie sie vor dem 23. März 2019 Gültigkeit hatte. Auf der anderen Seite stehen Menschen, die den Konsens bei Weitem nicht weitreichend genug empfinden.

Wohl wissend, dass die heute gültige Ordnung auch weiterhin Zugkräfte nach beiden Seiten bilden würde, beschloss die 15. Synode damals in weiser Voraussicht unter § 14 der Ordnung folgendes Vorgehen:

„Hat der Anteil an Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden, in denen ein Gottesdienst nach § 2 Absatz 1 zulässig ist, ein Viertel aller Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden erreicht, so befasst sich die Landessynode mit der Frage, ob anstelle der örtlichen Agenden eine landeskirchliche Agende eingeführt und diese Ordnung unter Wahrung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen entsprechend geändert werden soll.“

Es steht außer Frage, dass dieser Anteil bei Weitem noch nicht erreicht wurde. Nicht zuletzt hatten wir uns das Quorum auferlegt, weil es hier zu einer tiefgreifenden Änderung von Ordnung und Bekenntnis kommt und die Frage des Magnus Consensus im Raum stand, d.h. die Zustimmung möglichst vieler Mitglieder der Kirche zu dieser Änderung. Mehrfach haben wir darum gebeten, dass wir uns an diesen Grundsatz halten, der damals in außergewöhnlich intensiver und gemeinsamer Beratung beschlossen wurde.

Die **Lebendige Gemeinde** sieht sich hier, auch im Wissen darüber, dass nicht wenige Kirchenmitglieder sich den Zustand vor der Beschlussfassung aus dem Jahr 2019 zurückwünschen, in der Verpflichtung, diesen Grundsatz einzuhalten.

Wir sind gesprächsbereit und deshalb der von Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl einberufenen Arbeitsgruppe beigetreten. Es wurde uns stets zugesichert, dass diese Arbeitsgruppe ergebnisoffen tagen würde. Dies beinhaltete auch die Möglichkeit, dass wir als **Lebendige Gemeinde** aus allen Beratungen heraus zu keinen neuen Schlüssen kommen würden. Auf allen Seiten wurde um unser Mitdenken und Mitarbeiten in diesem Anliegen geworben. Stellvertretend sei hier der Theologische Ausschuss benannt. Wir haben uns einer modellhaften Mitarbeit nicht verschlossen. Die Frage war: Was könnte gedacht werden, wenn ...

In Summe aller Abwägungen und angesichts des Wunsches nach Beschlussfassungen seitens der Antragsteller sehen wir uns in der Pflicht, unsere Haltung erneut zu benennen: Wir unterstützen zum jetzigen Zeitpunkt keine Fortschreibung mit kirchenrechtlichen Folgen, die eine Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht. Wir sind uns dessen bewusst, dass wir mit dieser Haltung viele Menschen enttäuschen, die ebenfalls in ihrer Gewissenshaltung ringen und leiden.

Wir sehen nach jetzigem Stand in jedem Fall die Möglichkeit, dass gleichgeschlechtliche Paare in ihrem Nahbereich eine sogenannte „**Segnungsgemeinde**“ finden können, um dort eine gottesdienstliche Feier mit Segnungshandlung anlässlich ihrer standesamtlichen Trauung zu feiern. Wir kommen daher nicht aus einer Situation, in der wir keinen Konsens vorliegen hätten. Wir bitten darum, dass dieser Konsens auch als solcher gelebt wird.

Die aktuelle Ordnung trat mit der Verkündigung derselben am 31. Mai 2019 zum 1. Januar 2020 in Kraft. Wir sind nun im fünften Jahr mit dieser Ordnung unterwegs. Sie wurde zum Ende der 15. Synode beschlossen. „Das ist für eine so umfassende Änderung keine lange Zeit. Für uns steht deshalb außer Frage, dass ein derart hart errungener Kompromiss nicht nach wenigen Jahren abgelöst werden kann.“